

Von: "Hermann FRÜHSTÜCK" <hermann.fruehstueck@schule.at>
An: post.vdl@bgld.gv.at
Datum: 23.09.2021 21:20
Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Fischereiwesens im Burgenland (Burgenländisches Fischereigesetz 2022 - Bgld. FischG 2022); Einleitung des Begutachtungsverfahrens (VDL/L.L306-10000-6)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Verein der Bgld. Naturschutzorgane (VBNO) bedankt sich für die Möglichkeit zu dem im Betreff angeführten Gesetz eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.
Per offener Frist wird nun folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht der Burgenländischen Naturschutzorgane kann das neue Fischereigesetz einen Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustandes unserer Gewässer (im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie) leisten. Die Ziele des Gesetzes (Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere, nachhaltige fischereiliche Nutzung der Fischwässer) sind aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu begrüßen, schließlich sind rund 90 % der heimischen rheophilen Fischarten, aber auch Muscheln und Krebse geschützt bzw. gefährdet (vgl. Rote Liste des Burgenlandes, Anhang IV und V der FFH-Richtlinie, etc.). Nach Durchsicht des Gesetzesentwurfs haben wir folgende Anmerkungen:

- §15 Abs 3 : „oder seine“ ist zu streichen
- § 33 Abs 1: Aus Sicht der Burgenländischen Naturschutzorgane ist die Ausübung der Fischerei in Fischwanderhilfen und dergleichen keinesfalls waidgerecht und sollte in die Verbotliste – wie auch in anderen Bundesländern üblich – aufgenommen werden. (vgl. dazu z.B.: Oö. Fischereigesetz 2020 §29 Abs 4 Z 1)

Neben dem neuen Fischereigesetz ist es aus unserer Sicht essentiell, auch eine entsprechende Fischereiverordnung zu erlassen, die in den jeweiligen Fischereirevieren, also direkt am Wasser, eingehalten wird. Der Schwerpunkt sollte hier – entsprechend den Zielen des neuen Bgld. Fischereigesetzes – ebenfalls auf die schützenswerte heimische Gewässerfauna gerichtet sein. Dazu folgende Anmerkungen, Hinweise und Empfehlungen, die aus unserer Sicht zur Zielerreichung im Sinne des § 1 des Bgld. Fischereigesetzes beitragen können:

- keine Schonzeiten/Brittelmaße für gebietsfremde Arten wie Regenbogenforelle, Bachsaibling, Amurkarpfen etc.
- ganzjährige Schonung geschützter Arten wie z.B. Nase und Barbe, sofern natürliche Altersstruktur und Bestandsdichte erhebliche Defizite aufweisen.
- Festlegung eines Entnahmefensters für bestimmte Fischarten.

Mit freundlichen Grüßen,
Mag. Hermann Frühstück
Landesleiter Naturschutzorgane Burgenland

Verein der Bgld. Naturschutzorgane (VBNO)
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt